

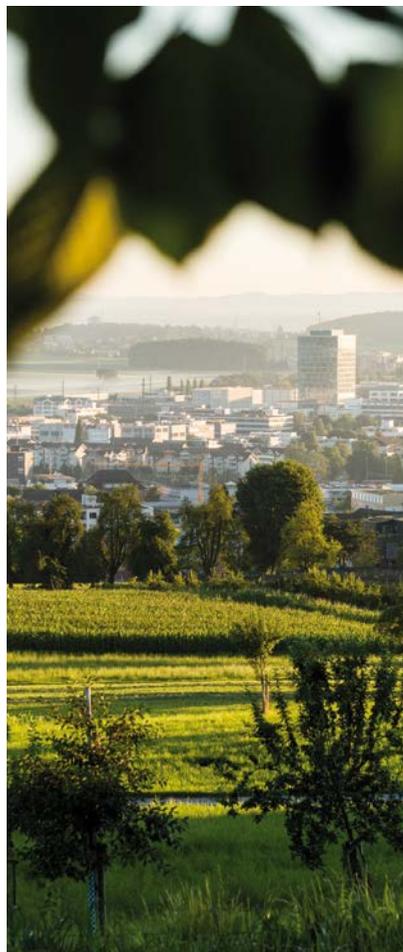
Gemeinde Risch



Abstimmung

Abstimmungserläuterungen für die gemeindliche Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019

Gemeindeordnung



Urnenöffnungszeiten

Vorurne

Während den Schalteröffnungszeiten der Einwohnerkontrolle im Rathaus, Zentrum Dorfmat, Rotkreuz, von 08.00 bis 11.45 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr.

Haupturne

Am Abstimmungssonntag, 19. Mai 2019 von 10.30 bis 11.30 Uhr im Rathaus, Zentrum Dorfmat, Rotkreuz

Impressum

Gemeinderat Risch, Zentrum Dorfmat, 6343 Rotkreuz
info@rischrotkreuz.ch, Telefon 041 798 18 18

Gestaltung: Christina Wiss-Amhof

Fotos: Hans Galliker

Auflagenzahl: 6'800 Exemplare

Druck: Anderhub Druck-Service AG, 6343 Rotkreuz

**Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen,
die Gemeindeordnung anzunehmen.**

Zusätzliche Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie auf der
Gemeindekanzlei oder im Internet unter
www.rischrotkreuz.ch.

Inhalt

6	Das Wichtigste in Kürze
8	1. Erarbeitung der Gemeindeordnung
10	2. Vorprüfung durch den Kanton
11	3. Mitwirkungsverfahren
11	3.1. Vorbehaltlose Zustimmung der CVP, GLP und SVP
11	3.2. Grüne Risch-Rotkreuz
13	3.3. FDP.Die Liberalen Risch-Rotkreuz
13	3.4. Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung
15	4. Gemeindeordnung mit Kommentar
15	Präambel
	A. Allgemeine Bestimmungen
16	Art. 1 Organisation
17	Art. 2 Unvereinbarkeiten
18	Art. 3 Kollegialitätsprinzip
19	Art. 4 Publikationsorgan
19	Art. 5 Information
20	Art. 6 Mitwirkung
20	Art. 7 Aufgaben- und Ablaufoptimierung
	B. Stimmberechtigte
21	Art. 8 Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung
	C. Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
21	Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmungen
22	Art. 10 Gemeinderat
23	Art. 11 Führungsmodell
23	Art. 12 Leitbild und Strategie
24	Art. 13 Geschäftsleitung
24	Art. 14 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

	D.	Kommissionen
26	Art. 15	Zusammensetzung von Kommissionen
26	Art. 16	Rechnungsprüfungskommission
28	Art. 17	Grundstückgewinnsteuerkommission
	E.	Schluss- und Übergangsbestimmungen
28	Art. 18	Übergangsbestimmungen
29	III.	Aufhebung von Erlassen
29	5.	Abstimmungsempfehlung
29	6.	Abstimmungsfrage

Beilage: Gemeindeordnung

Das Wichtigste in Kürze

Mit einer Teilrevision des Gemeindegesetzes im Jahr 2013 wurden die Zuger Gemeinden verpflichtet, sich eine Gemeindeordnung zu geben. Der Gemeinderat kommt dieser gesetzlichen Verpflichtung nach und unterbreitet Ihnen eine Gemeindeordnung mit 18 Artikeln. In der Gemeindeordnung werden die wichtigsten und zentralsten Kompetenzen und Zuständigkeiten der Gemeinde festgeschrieben, soweit sie nicht schon in übergeordnetem Recht enthalten sind.

Die Erarbeitung der Gemeindeordnung ist seit August 2017 im Gange und wurde von einem Projektausschuss, in welchem alle Ortsparteien Einsitz nehmen konnten, begleitet. Zudem wurde der Entwurf der Gemeindeordnung von der Direktion des Innern sowie der Finanzdirektion des Kantons Zug einer Vorprüfung unterzogen. Vom 15. November bis am 17. Dezember 2018 wurde allen interessierten Personen und Gruppierungen die Möglichkeit gegeben, sich zum Entwurf der Gemeindeordnung zu äussern. Drei Gruppierungen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Weiter haben sich drei Ortsparteien ohne Vorbehalt für die Gemeindeordnung ausgesprochen.

Die nachfolgenden Regelungen der Gemeindeordnung verdienen es, aufgrund ihrer Neuartigkeit oder ihrer Bedeutung hervorgehoben zu werden:

- Mit der Gemeindeordnung soll eine Präambel erlassen werden, in welcher für die Gemeinde Risch wichtige Werte aufgeführt sind.
- In Art. 2 wird neu eine Unvereinbarkeitsregelung für Mitarbeitende der Gemeinde Risch aufgenommen. Künftig wird ein Amt als Gemeinderat oder als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit einer Anstellung bei der Gemeinde Risch nicht mehr vereinbar sein. Dasselbe gilt für die Funktion der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertretung.
- Mit Art. 5 wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach der Gemeinderat verpflichtet ist, die Öffentlichkeit über wesentliche Tätigkeiten, Vorgänge oder Beschlüsse aktiv, zeitgerecht und in angemessener Weise zu informieren. Damit wird die bis anhin

vom Gemeinderat gelebte Informationspolitik in der Gemeindeordnung festgehalten.

- Neu wird der Gemeinderat mit Art. 7 dazu verpflichtet, einmal pro Legislaturperiode die Aufgaben und Abläufe der Gemeinde zu überprüfen und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu orientieren.
- Mit Art. 8 soll der Schwellenwert, ab welchem neue Ausgaben der Gemeindeversammlung mit einem separaten Traktandum beantragt werden, angepasst werden. Der Schwellenwert wird für einmalige, neue Ausgaben von bisher 100'000 auf neu 250'000 Franken und für neue wiederkehrende Ausgaben von bisher 30'000 auf neu 50'000 Franken erhöht. Die bisherigen Schwellenwerte wurden im Jahr 1982 festgesetzt.
- Mit Art. 9 wird der Gemeinderat verpflichtet, auf Verordnungsstufe festzulegen, welche Finanz- und Sachvorlagen einer Urnenabstimmung unterbreitet werden.
- In Art. 11 wird das heute bestehende Ressortsystem als Führungsmodell der Gemeinde Risch festgeschrieben.
- Mit Art. 12 wird der Gemeinderat verpflichtet, mindestens alle vier Jahre eine Strategie auszuarbeiten und jeweils Ende der Strategieperiode über die Zielerreichung der Gemeindeversammlung Auskunft zu erteilen.
- In Art. 16 wird die Sonderprüfung als Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission (RPK) definiert. Eine Sonderprüfung kann durch Beschluss des Gemeinderats oder der Gemeindeversammlung erfolgen.

Bei Annahme der Gemeindeordnung wird der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens festlegen. Die aktuelle Planung geht davon aus, dass die Gemeindeordnung am 1. Januar 2020 in Kraft treten soll.

1. Erarbeitung der Gemeindeordnung

Im Jahr 2013 hat der Kantonsrat des Kantons Zug eine Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) beschlossen. Seit der Teilrevision sind die Gemeinden im Kanton Zug verpflichtet, eine Gemeindeordnung zu erlassen. Die Gemeindeordnung stellt ähnlich wie die Verfassungen auf Ebene der Kantone und des Bundes die Grundordnung einer Gemeinde dar.

In der Gemeindeordnung sollen die wesentlichen Grundzüge der Organisation der Gemeinde Risch sowie die wesentlichen Zuständigkeiten innerhalb der Gemeinde geregelt werden. Die Einwohnerinnen und Einwohner können einen Nutzen aus der Gemeindeordnung ziehen, indem die zentralen Regelungen der Gemeinde übersichtlich und einheitlich in einem Rechtserlass festgeschrieben sind.

Im Unterschied zu anderen Zuger Gemeinden verfügt die Gemeinde Risch bis anhin über keine Gemeindeordnung. Der Gemeinderat hat deshalb im August 2017 intern den Auftrag erteilt, eine Gemeindeordnung zu erarbeiten. Für die Ausarbeitung wurde die von der Direktion des Innern und den Zuger Gemeinden gemeinsam erarbeitete Mustergemeindeordnung als Leitfaden verwendet. Die Projektarbeiten wurden von einem Projektausschuss begleitet, in welchem alle Ortsparteien von Risch Einsitz nehmen konnten.



Projektausschuss Gemeindeordnung von links nach rechts: RA Adrian Moos; Ivo Krummenacher, Projektleiter; Peter Hausherr, Auftraggeber; Sara Zopfi, Administration; Manuel Vogel, FDP.Die Liberalen; Franz Blaser, SVP; Roger Gwerder, Grüne; Martin Kammermann, glp; Markus Rösli, CVP

Bis zum Frühling 2018 wurde ein Normkonzept entworfen und darauf basierend anschliessend bis zum Sommer 2018 die Gemeindeordnung ausgearbeitet. Während der Erarbeitung der Gemeindeordnung wurden auch die Einschätzungen der Rechnungsprüfungskommission (RPK) sowie der Finanzstrategiekommission betreffend Ausgestaltung der Finanzkompetenzen und zukünftige Aufgaben der RPK eingeholt. Die beiden Kommissionen unterstützen die Vorschläge des Gemeinderats. Anfang September 2018 wurde der Entwurf der Gemeindeordnung der Direktion des Innern zur gesetzlich vorgeschriebenen Vorprüfung zugestellt. Vom 15. November bis am 17. Dezember 2018 wurde die Gemeindeordnung einer öffentlichen Mitwirkung unterzogen, zu der drei Stellungnahmen mit Änderungsanträgen und drei vorbehaltlose Zustimmungen eingegangen sind (vgl. Ziffer 3).

2. Vorprüfung durch den Kanton

Die Vorprüfung der Gemeindeordnung erfolgte durch die Direktion des Innern (DI), wobei die Finanzkompetenzen durch die Finanzdirektion (FD) überprüft wurden. Die Anmerkungen und Rückmeldungen der DI sowie der FD betrafen mit Ausnahme folgender Bereiche untergeordnete oder formale Aspekte, die bereinigt wurden.

Bei den nachfolgend aufgeführten Bereichen hat der Gemeinderat entschieden, die Empfehlungen und Vorbehalte der Direktionen nicht oder in veränderter Form zu übernehmen:

1. Die FD ist der Auffassung, dass Art. 8 der Gemeindeordnung ersatzlos zu streichen ist. In Art. 8 wird festgelegt, ab welchem Schwellenwert neue Ausgaben mit einem separaten Traktandum durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden müssen. Die DI schlägt eine veränderte Formulierung von Art. 8 vor. Nach Einschätzung des Gemeinderats ist es gestützt auf § 69 Abs. 1 Ziffer 6 Gemeindegesetz zulässig, dass in der Gemeindeordnung ein Schwellenwert festgelegt ist, bis zu welchem neue Ausgaben im Rahmen des Budgets beschlossen und nicht mit separatem Traktandum der Gemeindeversammlung unterbreitet werden müssen. Die vorgesehene Formulierung in Art. 8 legt nach Auffassung des Gemeinderats auf verständliche und nachvollziehbare Art und Weise fest, wie sich die Finanzkompetenzen im Bereich der neuen Ausgaben darstellen, weshalb an dieser Formulierung festgehalten werden soll.
2. Art. 9 der Gemeindeordnung, welcher der DI und der FD zur Vorprüfung unterbreitet und anschliessend der öffentlichen Mitwirkung zugeführt wurde, sah ursprünglich gemäss der Mustergemeindeordnung der DI vor, für wichtige Finanz- und Sachfragen zwingend eine Urnenabstimmung durchzuführen (so beispielsweise für neue einmalige Ausgaben über 7.5 Millionen Franken sowie für Änderungen der Gemeindeordnung). Die Direktionen waren aufgrund ihrer neuen Auslegung nun der Auffassung, dass in § 66 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz abschliessend festgehalten sei, in welchen Fällen Vorlagen einer Urnenabstimmung unterstellt werden können. Deshalb könne auf Stufe Gemeindeord-

nung keine gesetzliche Regelung betreffend obligatorischer Urnenabstimmung erlassen werden. Der Gemeinderat hat die Einschätzung der Direktionen einer externen juristischen Überprüfung unterziehen lassen, welche zum Ergebnis kam, dass die vom Gemeinderat favorisierte Regelung zulässig sei. Im Februar 2019 fand deshalb eine Besprechung zwischen den zwei Direktionen und der Gemeinde zur Frage der Zulässigkeit von Art. 9 statt.

Die Problematik der unterschiedlichen Rechtsauffassungen konnte mit einem vom Projektausschuss und dem Gemeinderat erarbeiteten Vergleichsvorschlag erledigt werden. Die revidierte Formulierung von Art. 9 sieht vor, dass sich der Gemeinderat verpflichtet, in einer Verordnung festzulegen, welche Finanz- und Sachfragen er zwingend einer Urnenabstimmung zu unterstellen hat. Damit wird eine transparente und verbindliche Regelung zur Handhabung der Urnenabstimmung geschaffen. Die revidierte Formulierung von Art. 9 wurde von den Direktionen begrüsst und genehmigt.

3. Mitwirkungsverfahren

Das Mitwirkungsverfahren hat vom 15. November bis am 17. Dezember 2018 stattgefunden und war öffentlich.

3.1. Vorbehaltlose Zustimmung der CVP, GLP und SVP

Die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP), die Grünliberalen (GLP) sowie die Schweizerische Volkspartei (SVP) unterstützen die Gemeindeordnung ohne Vorbehalte.

3.2. Grüne Risch-Rotkreuz

Die Grünen beantragen, die Präambel der Gemeindeordnung so zu ergänzen, dass der Gemeinderat und nicht die Gemeinde Risch auf die Inhalte der Präambel verpflichtet wird. Zudem soll in der Präambel festgehalten werden, dass sich die Gemeinde massvoll entwickelt. Die Präambel hat nach Einschätzung des Gemeinderats zum Zweck, die zentralen und wichtigen Werte eines Gemeinwesens (und nicht nur der Exekutive) festzulegen, weshalb von der Änderung abgesehen wird. Die Begriffsverwendung „massvolle Entwicklung“ erscheint zu offen und lässt einen grossen Interpretationsspielraum offen, weshalb auf sie verzichtet werden soll.

Weiter fordern die Grünen, dass in Art. 5 (Information) explizit die „wirtschaftliche, soziale und kulturelle“ Dimension der Informationsvermittlung erwähnt wird. Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Formulierung schliesst die von den Grünen eingebrachten Dimensionen bereits ein, indem der Gemeinderat verpflichtet wird, über wesentliche Tätigkeiten, Vorgänge oder Beschlüsse die Öffentlichkeit zu orientieren (so auch mit wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Bezug). Auf den Änderungsvorschlag soll deshalb verzichtet werden.

Bei Art. 7 (Aufgaben- und Ablauforganisation) schlagen die Grünen vor, dass bei Abbaumassnahmen oder Leistungsreduktionen stets eine Information durch den Gemeinderat erfolgt. Das Anliegen erscheint dem Gemeinderat im Grundsatz berechtigt. Gesetzessystematisch ist es jedoch von Vorteil, wenn die entsprechende Aussage bei Art. 5 (Information) eingearbeitet wird. Das Anliegen der Grünen wurde durch die Ergänzung in Art. 5 Abs. 1, wonach die Informationspflicht insbesondere auch beim Abbau von gemeindlichen Leistungen gilt, umgesetzt.

Die Aufgaben der RPK in Art. 16 sollen gemäss Antrag der Grünen erweitert werden. Sie fordern, dass die RPK

- bei Urnenabstimmungen Bericht erstattet,
- Sonderprüfungen auf eigenes Ermessen hin durchführen kann und
- Empfehlungen betreffend Grundstücksgeschäfte auf eigenes Ermessen hin abgeben darf.

Die von den Grünen vorgeschlagene Aufgabenumschreibung führt dazu, dass die RPK über die im Finanzhaushaltsgesetz vorgesehenen Aufgaben hinaus politische Beurteilungen vornehmen kann. Diese Aufgabe ist bis anhin ausschliesslich dem Gemeinderat als Behörde vorbehalten. Der Kernauftrag der RPK besteht in der Überprüfung des Finanzhaushalts der Gemeinde, wobei eine politische Beurteilung von Sachverhalten durch die RPK nicht vorgesehen ist. Die politische Beurteilung von Sachverhalten obliegt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern sowie den politischen Parteien. Sie haben die Möglichkeit, politische Debatten zu führen und die ihnen zur Verfügung stehenden Mitbestimmungsrechte wie etwa das Einreichen von Vorstössen oder das Einbringen von Änderungsanträgen an der Gemeindeversammlung wahrzunehmen. In den Stellungnahmen der RPK

zum Normkonzept sowie zum Entwurf der Gemeindeordnung hat die Kommission bekräftigt, dass sie die eigenständige Kompetenz zur Vornahme von Sonderprüfungen und Aufgaben, die über Sonderprüfungen hinausgehen, ablehnt.

3.3. FDP.Die Liberalen Risch-Rotkreuz

Die FDP.Die Liberalen beantragen, auf die Präambel zu verzichten. Vielmehr soll in der Gemeindeordnung festgehalten werden, dass sich die Gemeinde an einem Leitbild orientiert. Nach Ansicht des Gemeinderats soll an der Präambel als identitätsstiftendes Element der Gemeindeordnung festgehalten werden. Art. 12 wurde jedoch so ergänzt, dass der Gemeinderat neben einer Strategie auch ein Leitbild erarbeitet.

Weiter schlagen die FDP.Die Liberalen vor, dass künftig die Legislaturziele und deren Umsetzungsstand veröffentlicht werden. Der Gemeinderat veröffentlicht jeweils die Zielsetzungen in Form der gemeinderätlichen Strategie. Auf Anregung der FDP.Die Liberalen wurde Art. 12 Abs. 2 so ergänzt, dass der Gemeinderat jeweils vor Ablauf einer Strategieperiode der Gemeindeversammlung über die Zielerreichung Bericht erstattet.

3.4. Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung

Eine Eingabe von 21 Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung verlangt, auf Art. 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu verzichten. In Art. 14 Abs. 2 wird festgehalten, dass die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber in den ihr bzw. ihm zugewiesenen Aufgabenbereichen gegenüber den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung über eine Weisungsbefugnis verfügt.

An Art. 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung soll nach Auffassung des Gemeinderats festgehalten werden. Die Stellungnahme der Mitarbeitenden geht unzutreffend von der Annahme aus, dass der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber ein generelles Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitenden der Gemeinde zusteht, was jedoch nicht der Fall ist. Lediglich in den wenigen Aufgabenbereichen, die der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber per Gesetz zugewiesen sind, besteht eine solche Weisungsbefugnis. Die in Art. 14 Abs. 2 festgeschriebene Weisungsbefugnis kollidiert damit nicht mit den Befugnissen, die den Vorgesetzten der Gemeindeverwaltung oder den Mitgliedern des Gemeinderats aus ihrer Führungsfunktion zukommen.

Folgende Beispiele veranschaulichen die Weisungsbefugnis der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers:

1. Führung der Rechtssammlung (§ 92 Abs. 1 Ziffer 3 Gemeindegesetz): Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber erlässt Weisungen, wie beispielsweise Rechtserlasse geändert werden und wie die Beschlussfassung im Gemeinderat vorbereitet werden muss.
2. Berichterstattung betreffend Einhaltung der strategischen Planung des Gemeinderats (Art. 14 Abs. 1 lit. d Gemeindeordnung): Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber kann sich auf ihre bzw. seine Weisungsbefugnis berufen, um die notwendigen Abweichungsbegründungen in Zusammenhang mit der Massnahmenumsetzung einzufordern.
3. Beschaffung von Informatikmitteln (Art. 8 der Informatik- und Datensicherheitsverordnung, IDVo): Die Weisungsbefugnis der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers im Informatikbereich kann bedeuten, dass bei Softwarebeschaffungen standardisierte Vorgaben (Erarbeitung eines Pflichtenhefts mit Anforderungen etc.) eingehalten werden müssen.
4. Sicherstellen von korrekten Verwaltungsabläufen (Art. 14 Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung): Im Geschäftsverkehr der Abteilungen mit dem Gemeinderat gibt es eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Vorgaben, die eingehalten werden müssen, damit die Verwaltungsabläufe korrekt erfolgen. In diesem Bereich ist es sinnvoll, dass die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber die entsprechenden Vorgaben machen kann.

Die Gemeindeordnung sieht weiter vor, dass die Gemeindeverwaltung nach dem Ressortprinzip organisiert wird (vgl. Art. 11, Führungsmodell). Damit ist klar geregelt, dass die Führungsverantwortung von den Vorstehenden des Gemeinderats in der Linie über die Abteilungs-, Bereichs- und Teamleitenden ausgeht. Der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber fallen in Bezug auf diese Führungsverantwortung in den Abteilungen keine Aufgaben zu. Sie oder er ist lediglich für die Anleitung der ihr oder ihm unterstellten Mitarbeitenden verantwortlich. In den Aufgabenbereichen, die der Gemeindeschreiberin bzw. dem

Gemeindeschreiber übertragen werden und welche abteilungsübergreifende Bezüge aufweisen (vgl. vorherige Beispiele), wird eine wirkungsvolle Umsetzung dieser Aufgaben gewährleistet, wenn auch die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber über die entsprechenden Weisungsbefugnisse verfügt.

4. Gemeindeordnung mit Kommentar

Präambel

Eine Präambel beinhaltet keine eigentlichen Normen oder Anweisungen. Mit der Präambel wird aber eine Einleitung und ein Rahmen für den nachfolgenden Gesetzestext geschaffen. Es wird damit der Zeitgeist eingefangen und die Präambel kann die Identifikation der Einwohnerinnen und Einwohner mit der Gemeindeordnung fördern. Im Weiteren wird in Abs. 2 der Leserin oder dem Leser der Umfang und die Systematik der Gemeindeordnung aufgezeigt.

Zu Abs. 1: Es werden wichtige, grundsätzliche und aktuelle Werte abgebildet, welche beim Erlass der Gemeindeordnung massgebend sind. Neben dem Verweis auf die urschweizerischen Werte wie Föderalismus, Demokratie und Freiheit war es dem Gemeinderat wichtig, auch aufzuzeigen, dass die in der schnell wachsenden Gemeinde Risch bestehenden Spannungsfelder zwischen Bewahren (Tradition) sowie Erneuern und Wachsen erkannt sind und grundsätzlich für einen Ausgleich gesorgt werden muss. Selbstverständlich sind für den Gemeinderat und für das gemeindliche Handeln noch weitere Werte von grosser Bedeutung. Das Abbilden sämtlicher wichtiger Absichten und Werte würde aber den Rahmen einer Präambel für die Gemeindeordnung sprengen. Im aktuellen Leitbild der Gemeinde Risch „Risch – Anschluss garantiert!“ werden diese Werte schliesslich umfassend beschrieben.

Zu Abs. 2: Gemäss § 3 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Zug (GG) haben die Gemeinden die für ihre Organisation und für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Gemeindeordnung, Organisationsbeschlüsse und Statuten zu erlassen. Bei der Gemeindeordnung handelt es sich um die übergeordnete rechtliche Grundlage auf gemeindlicher Stufe. Im kantonalen Gemeindegesetz sind aber bereits viele Aufgaben, Funktionen,

Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Einwohnergemeinden geregelt. Die Regelungen des Gemeindegesetzes werden in der vorliegenden Gemeindeordnung im Grundsatz nicht wiederholt. Die vorliegende Gemeindeordnung regelt nur das, was zusätzlich zum Gemeindegesetz und weiterer Normen geregelt werden darf und muss. Rechte und Pflichten sowie Grundsätze zum gemeindlichen Handeln sind somit immer aus dem kantonalen Gemeindegesetz, der vorliegenden Gemeindeordnung und weiterer Erlasse abzuleiten. Der Verzicht auf die Wiederholung der Regelung des Gemeindegesetzes ermöglicht in rechtlicher Hinsicht die klare Anwendung der entsprechenden Gesetze und es besteht nicht die Notwendigkeit, dass bei einer Änderung im kantonalen Gemeindegesetz auch eine Anpassung der Gemeindeordnung zu erfolgen hat.

A. [Allgemeine Bestimmungen](#)

Art. 1 [Organisation](#)

Diese Bestimmung dient der Information und schafft den Überblick über die gemeindliche Organisation und die entsprechenden Organe. Diese Organe sind so im kantonalen Gemeindegesetz (§ 64 GG) vorgesehen.

Zu Abs. 2 lit. g: Der Gemeinderat kann in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen ihm zustehende Kompetenzen an einen Ratsausschuss oder an einzelne seiner Mitglieder mittels Gemeinderatsbeschluss (§ 87a Abs. 1 GG) delegieren. Ratsausschüsse und einzelne Mitglieder des Gemeinderats sind ermächtigt, die ihnen Kraft Gesetz oder Delegation zustehenden Kompetenzen an die ihnen direkt unterstellten Dienststellen zu delegieren (§ 87a Abs. 2 GG). Entscheidungsbefugte Dienststellen gelten somit als Organe im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. g der vorliegenden Gemeindeordnung.

Die delegierten Kompetenzen müssen auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht werden, damit für die Bürgerinnen und Bürger ersichtlich ist, welchem Organ welche Kompetenzen zustehen. Der Gemeinderat Risch hat die Kompetenzdelegation in der Kompetenz- und Delegationsverordnung vom 18. Dezember 2012 geregelt.

Art. 2

Unvereinbarkeiten

Mit den Bestimmungen über die Unvereinbarkeiten will der Gemeinderat eine möglichst gut funktionierende Gemeindeverwaltung gewährleisten und allfällige Interessenskonflikte oder Führungsprobleme vermeiden. In § 7 Abs. 1 GG sind bereits einige Unvereinbarkeiten innerhalb verschiedener Behörden derselben Gemeinde zwingend festgelegt. Gemäss Art. 7 Abs. 3 GG können durch Gemeindebeschluss weitere Unvereinbarkeiten festgelegt werden. Es liegt somit in der Gemeindeautonomie, gewisse weitere Unvereinbarkeiten in Bezug auf die gemeindlichen Funktionen festzulegen. Solche Unvereinbarkeiten dürfen aber nur festgelegt werden, wenn sie sachlich begründet sind und das passive Wahlrecht der Betroffenen nur aus wichtigen Gründen einschränkt.

Zu Abs. 1: Die Einsitznahme von Gemeindemitarbeitenden im Gemeinderat führt aus Sicht des Gemeinderats zu problematischen Situationen in Bezug auf die Amtsführung und den Zugang zu vertraulichen Informationen. Im Gemeinderat werden sämtliche Geschäfte aus allen Ressorts bearbeitet und besprochen. Gemeindliche Mitarbeitende mit Einsitz im Gemeinderat würden daher Kenntnisse über ihre Vorgesetzten und über vertrauliche Abläufe in ihrer Abteilung erlangen und würden allenfalls auch Beschlüsse fassen, welche ihre Vorgesetzten betreffen. Allenfalls könnte dies zu einer unsachgemässen Selbstbeaufsichtigung führen. Dieser Problematik kann auch mit einer konsequenten Ausstandsregelung nicht beigegeben werden. Sehr viele Geschäfte sind abteilungs- oder ressortübergreifend und ein gewählter Gemeinderat soll möglichst bei sämtlichen Geschäften seine Meinung und Stimme abgeben können. Eine ähnliche Problematik besteht bei der Feuerwehrkommandantin oder beim Feuerwehrkommandanten sowie bei deren Stellvertretung, welche ebenfalls nicht Mitglieder des Gemeinderats oder der RPK sein dürfen. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass damit einem kleinen Teil der gemeindlichen Bevölkerung das passive Wahlrecht in Bezug auf den Einsitz in den Gemeinderat entzogen wird. Die vorbeschriebene problematische Konstellation lässt sich aber in der Praxis nicht vernünftig auflösen, weshalb diese Unvereinbarkeitsregelung begründet und sinnvoll ist.

Zu Abs. 2: Sollte eine Person in den Gemeinderat gewählt werden, bei welcher die Unvereinbarkeitsregelung zur Anwendung

kommt, so besteht ein Bedürfnis, dass in Bezug auf die Übernahme des Amtes möglichst bald Klarheit besteht. Da gemeindliche Mitarbeitende, die sich bei einer Wahl zur Verfügung stellen, bereits im Vorfeld wissen, dass sie ihre gemeindliche Stelle aufgeben müssen, erscheint die kurze dreitägige Frist nach erster Publikation der Wahlergebnisse im Amtsblatt für die Einreichung der schriftlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder der Funktion nicht unverhältnismässig kurz. Die Regelung bietet Gewähr dafür, dass in Bezug auf die zukünftige Besetzung des Gemeinderates bald Klarheit herrscht.

Zu Abs. 3: Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass die betroffene Person die Funktion des Gemeinderats nicht übernehmen kann, wenn die unter Abs. 2 geforderte Erklärung nicht erfolgt. Dies ermöglicht es dem Gemeinderat, bei nicht erfolgter Kündigung der Arbeitsstelle, einen formellen, beschwerdefähigen Beschluss zu fassen und die korrekte Besetzung des Gemeinderats zu organisieren (Ergänzungswahlen).

Art. 3 Kollegialitätsprinzip

Das Kollegialitätsprinzip ist zentraler Verhaltensgrundsatz, welcher die schweizerischen Exekutivorgane prägt. Es bedeutet, dass sämtliche Ratsmitglieder einen Ratsbeschluss nach aussen unterstützen, auch wenn ein solcher Beschluss allenfalls nicht einstimmig zustande gekommen ist. Durch die explizite Erwähnung des Kollegialitätsprinzips soll dieses zentrale Verhaltensprinzip sowie die Bedeutung der ganzheitlichen Gemeindeführung zum Ausdruck gebracht werden.

Der Gemeinderat hat das Kollegialitätsprinzip bewusst beim Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und der Grundstückgewinnsteuerkommission festgeschrieben. Bei anderen, weiteren Kommissionen wird das Kollegialitätsprinzip nicht explizit erwähnt. Dies deshalb, weil bei anderen (beratenden) Kommissionen im Rahmen einer allfälligen späteren Abstimmung an einer Gemeindeversammlung die Kommissionsmitglieder ihre Meinung über eine Sachfrage kundtun können sollen. Dabei haben die Kommissionsmitglieder das Amtsgeheimnis (§ 13 GG) aber jederzeit zu wahren.

Art. 4 Publikationsorgan

Die Bestimmungen betreffend Publikationen sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Risch aber auch den Amtsstellen die Vorgehensweise bei vorgegebenen und nicht vorgegebenen Publikationen aufzeigen. Insbesondere wird auch zeitgemäss geregelt, dass gewisse Publikationen über das Internet respektive die Internetseite der Gemeinde Risch erfolgen können. Sämtliche gesetzgeberischen Erlasse und amtlichen Bekanntmachungen haben jedoch nach wie vor über das Amtsblatt des Kantons Zug zu erfolgen.

Art. 5 Information

Dem Gemeinderat war es wichtig, dass das Thema Information mit einem eigenen Artikel in der Gemeindeordnung geregelt wird. Dies auch als Ausdruck der zeitgemässen und offenen Verwaltungsführung. Eine regelmässige und gute Information der Bevölkerung über die gemeindlichen Tätigkeiten fördert das Interesse an der Politik und die Identifikation mit der Gemeinde.

Zu Abs. 1: Der Gemeinderat erhält den Auftrag, die Öffentlichkeit über wesentliche Tätigkeiten, Vorgänge und Beschlüsse aktiv, zeitgerecht und umfassend zu informieren. Dies trifft insbesondere auch auf Massnahmen zu, mit welchen gemeindliche Leistungen abgebaut werden. Wie bereits erwähnt, soll dadurch das Interesse an den gemeindlichen Abläufen in der Bevölkerung gefördert werden. Auf der anderen Seite entspricht dies auch dem gesteigerten Informationsbedürfnis in der heutigen Zeit. Der Auftrag an den Gemeinderat, wonach dieser aktiv zu informieren hat, bedeutet sodann auch, dass bei der Beratung einzelner Geschäfte jeweils darüber zu beraten ist, ob und wie weit die Bevölkerung zu informieren ist. Einer absolut umfassenden und jederzeitigen Information der Öffentlichkeit widerspricht aber das Amtsgeheimnis. Vorgänge und Abklärungen, welche persönliche oder vertrauliche Daten beinhalten, sind teilweise nicht zur Publikation geeignet. Ebenfalls können gewisse Vorgänge, Planungen und Abklärungen zu einem frühen Zeitpunkt häufig noch nicht der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden (zum Beispiel bei laufenden Verhandlungen). Dem Gemeinderat steht diesbezüglich ein Ermessensspielraum zu.

Abs. 2: Mit dieser Bestimmung soll dem Gemeinderat die Wahl des Informationsmediums überlassen werden. Gewisse Publi-

kationen erfolgen sinnvollerweise über eine Medienmitteilung, andere über Publikationen auf dem Internet oder allenfalls über Inserate, Plakate oder Mitteilungen an einer Gemeindeversammlung.

Art. 6

Mitwirkung

Dieser Artikel soll festhalten, dass in der Gemeinde Risch die betroffene Bevölkerung möglichst frühzeitig bei der Vorbereitung von wichtigen Geschäften und Entscheiden eingebunden werden soll. Gerade in den in der Präambel aufgezeigten Spannungsfeldern und Situationen, in welchen sich die Gemeinde Risch befindet, erachtet es der Gemeinderat als wichtig, das Instrument der Mitwirkung zu bezeichnen und so zu stärken und zu institutionalisieren. Die Mitwirkung wird als zusätzliches Instrument neben den demokratischen Rechten der Bürgerinnen und Bürger verstanden und soll zur breiteren Abstützung von Entscheiden beitragen. Die Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung, Vereine und Organe sowie der Parteien ist aber schliesslich auf die Vorbereitung eines Entscheides beschränkt. Im Sinne der einzuhaltenden Gewaltenteilung ist das zuständige, demokratisch legitimierte Organ schliesslich für den Entscheid zuständig und hat sodann auch die entsprechenden Folgen zu verantworten.

Art. 7

Aufgaben- und Ablaufoptimierung

Der Gemeinderat hat eine Vielzahl von staatlichen Aufgaben zu erfüllen. Zum einen handelt es sich um von Gesetzen zwingend vorgegebene Aufgabenerfüllungen und zum anderen bestehen Aufgaben, welche die Gemeinde ohne zwingende Vorgaben erfüllt. Durch die grosse Zunahme der staatlichen Aufgaben in den letzten Jahrzehnten und die Ansprüche an das Gemeinwesen, erachtet es der Gemeinderat als wichtig, dass die Aufgabenerfüllung aber auch die Art und Weise der Aufgabenerfüllung von Zeit zu Zeit überprüft und hinterfragt werden. Dies im Sinne einer Qualitätskontrolle aber auch zur regelmässigen Vergegenwärtigung der Gesamtheit der gemeindlich erbrachten Leistungen.

Zu Abs. 1: Der Gemeinderat erachtet es als richtig, einmal pro Legislatur (vier Jahre) gemeindliche Aufgaben und Abläufe zu überprüfen. Einen kürzeren Überprüfungsrhythmus erachtet der Gemeinderat als unverhältnismässig und zu aufwändig. In welcher Form schliesslich der Gemeinderat über die Ergebnisse

informiert, bleibt diesem vorbehalten. Mit der Verpflichtung zur Information über die Ergebnisse besteht aber seitens der Bevölkerung eine Kontrolle, ob und wie weit der Gemeinderat die Aufgaben- und Ablaufoptimierungen im Laufe der Legislatur vorgenommen hat.

Zu Abs. 2: Damit dem Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit den staatlichen Mitteln nachgelebt werden kann, wird mit der Aufgaben- und Ablaufoptimierungen insbesondere die Wirtschaftlichkeit des gemeinschaftlichen Handelns überprüft. Auch die Wirkung einzelner Massnahmen und die Angemessenheit sind zu hinterfragen. Selbstverständlich können aber gesetzlich vorgeschriebene, zwingende Staatsaufgaben nicht lediglich aufgrund von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen aufgegeben werden. Mit dem entsprechenden Absatz soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Mittel und Massnahmen der Verwaltung wirkungsvoll und effizient eingesetzt werden und dass diese Prozesse regelmässig zu hinterfragen und allenfalls zu verbessern sind.

B. Stimmberechtigte

Art. 8 Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung

Gemäss § 25 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 werden durch Gemeindebeschluss Höchstbeträge für neue Ausgaben festgelegt, die mit dem Budget beschlossen werden können. Für darüber liegende Beträge entscheidet die Gemeindeversammlung aufgrund von separaten Vorlagen. Die Limite von 250'000 Franken ist im Vergleich zu anderen Gemeinden des Kantons Zug moderat angesetzt. Bisher galt aufgrund der Regelung aus den 80er Jahren ein Betrag von 100'000 Franken. Für wiederkehrende Ausgaben wurde der Betrag von bisher 30'000 Franken auf neu 50'000 Franken erhöht. Im Anhang zur Gemeindeordnung sind die Finanzkompetenzen tabellarisch aufgeführt.

C. Gemeinderat und Gemeindeverwaltung

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmungen

Der Gemeinderat wird verpflichtet, durch eine eigene Verordnung festzulegen, welche Finanz- und Sachfragen er einer Urnenabstimmung unterstellen muss. Der Gemeinderat kann gestützt auf § 66 Abs. 1 GG Anträge an die Gemeindeversammlung direkt

einer Urnenabstimmung unterstellen. Mit Art. 9 soll die bisher vom Gemeinderat angewandte Praxis, finanziell weitreichende und wichtige Beschlüsse einer Urnenabstimmung zu unterstellen, transparent und verbindlich festgesetzt werden. Mit einer entsprechenden Regelung auf Verordnungsebene schafft der Gemeinderat quasi eine Selbstbindung. Der Gemeinderat wird über die auf Verordnungsebene geltende Regelung hinaus auch in Zukunft weitere Beschlüsse direkt einer Urnenabstimmung zuführen können. Er beabsichtigt, folgende Regelung bei Annahme der Gemeindeordnung in einer Verordnung festzulegen:

Der Urnenabstimmung unterliegen in jedem Fall:

- a) Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben über 7.5 Millionen Franken oder über neue wiederkehrende Ausgaben über 1.5 Millionen Franken;
- b) Beschlüsse über Handänderungen (Ankauf, Tausch und Verkauf, Einräumung von Kaufsrechten) von Grundstücken und Abschluss von Dienstbarkeiten (Einräumung von selbständigen und dauernden Rechten) über 7.5 Millionen Franken;
- c) Änderungen der Gemeindeordnung.

Art. 10

Gemeinderat

Mit diesem Artikel sollen die Grundzüge der Funktionsausübung im Gemeinderat und der Finanzkompetenz des Gemeinderats geregelt werden. Die Finanzkompetenzen sind im Anhang zur Gemeindeordnung tabellarisch aufgeführt.

Zu Abs. 1: Der Gemeinderat erachtet die Anzahl von fünf Mitgliedern als richtig und ausreichend. Es besteht keine Veranlassung, diese Zahl entsprechend zu verändern. Massgebend ist weiterhin, dass die Tätigkeit des Gemeinderats im Nebenamt ausgeübt wird. Dies bedeutet, dass die Mitglieder des Gemeinderats parallel zu ihrer Tätigkeit auch beruflich tätig sein können. Selbstverständlich haben die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte dabei allfällige Interessenskollisionen im Auge zu behalten und die Ausstandsregelung entsprechend konsequent anzuwenden.

Zu Abs. 2 lit. a: Der Gemeinderat behält die Kompetenz, Beschlüsse ausserhalb des Budgets im Einzelfall mit maximal 50'000 Franken zu fällen. Der Gesamtbetrag pro Budgetjahr beträgt 100'000 Franken. Damit gibt sich der Gemeinderat eine sehr bescheidene

Finanzkompetenz. Der Gemeinderat ist aber der Ansicht, dass mit einer konsequenten und sorgfältigen Finanzplanung unvorhergesehene Ausgaben weitestgehend vermieden werden können. Diese bescheidene Finanzkompetenz soll in Bezug auf das Handeln und Planen des Gemeinderats auch disziplinierend wirken.

Zu Abs. 2 lit. b: Der Gemeinderat ist pro Legislaturperiode berechtigt, Grundstücksgeschäfte in der Höhe von 1.5 Millionen Franken in eigener Kompetenz abzuschliessen. Dies beinhaltet den Kauf und Verkauf sowie den Tausch und die Einräumung von Kaufsrechten sowie den Abschluss von Dienstbarkeiten.

Art. 11

Führungsmodell

§ 84 Abs. 2 GG hält fest, dass der Gemeinderat die Organisation der Verwaltung bestimmen kann. In Bezug auf die Organisationskompetenz des Gemeinderats bestehen grundsätzlich keine Einschränkungen. Bei Bedarf kann der Gemeinderat für die Organisation der Gemeindeverwaltung eine Verordnung erlassen. Die Gemeindeverwaltung Risch ist seit sehr langer Zeit nach dem Ressortprinzip organisiert. Dieses Prinzip hat sich bewährt und ist effizient. Jedes Mitglied des Gemeinderats führt ein Ressort, was zu klaren Aufgaben und Kompetenzzuteilungen führt. Trotz der Festlegung des Ressortprinzips in der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat nach wie vor frei, wie er die entsprechenden Ressorts zusammenstellt und zuweist. Auch mit dem Ressortprinzip werden aber die massgebenden Beschlüsse und Entscheide vom Gesamtgemeinderat gefällt.

Art. 12

Leitbild und Strategie

Mit diesem Artikel soll dem Gemeinderat aufgetragen werden, dass er zukunftsgerichtet und strategisch denkt und plant. Der Gemeinderat wird verpflichtet, ein Leitbild zu erstellen und mindestens alle vier Jahr eine Strategie zu erarbeiten. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Verwaltungstätigkeit nicht nur das Tagesgeschäft betrifft, sondern dass auch eine langfristige Planung Teil des gemeindlichen Handelns ist. Da es sich um eine strategische Planung handelt, ist es ausreichend, wenn diese mindestens alle vier Jahre vorgenommen oder überprüft wird. Über die Zielerreichung wird die Gemeindeversammlung jeweils vor Ablauf einer Strategieperiode vom Gemeinderat orientiert.

Zu Abs. 3: Dort wird festgehalten, dass die Umsetzung der strategischen Planung regelmässig zu überprüfen ist. Wie und in welchem Zyklus dies zu erfolgen hat, kann die Verwaltung respektive der Gemeinderat selber anordnen.

Art. 13

Geschäftsleitung

Die Gemeindeverwaltung Risch kennt das Instrument der Geschäftsleitung seit dem Jahr 2005. Die Geschäftsleitung besteht aus sämtlichen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, aus der Leiterin Personal oder dem Leiter Personal sowie der Gemeinbeschreiberin oder dem Gemeinbeschreiber. In der Gemeinde Risch gehören die Abteilungsleitenden der obersten Führungsebene an. Die Geschäftsleitung hat im Verwaltungsalltag eine bedeutende Stellung erlangt. Insbesondere wirkt das Instrument der Geschäftsleitung als Ergänzung zur Organisation nach dem Ressortprinzip. Die Geschäftsleitung wirkt unter den Abteilungen als integrierende Institution und fördert die abteilungsübergreifende Zusammenarbeit. Dies führt dazu, dass die Gemeindeverwaltung trotz des Ressortprinzips einheitlicher und homogener wahrgenommen wird. Der Geschäftsleitung kommen zwar keine formalen Entscheidungsbefugnisse zu, sie ist aber zentral für die Umsetzung der gemeinderätlichen Beschlüsse und Anordnungen.

Die Geschäftsleitung wird von der Gemeinbeschreiberin oder dem Gemeinbeschreiber einberufen und geführt. Gemäss Art. 13 Abs. 2 obliegen der Geschäftsleitung die Koordination und der Informationsaustausch unter den Abteilungen, die Planung abteilungsübergreifender Geschäfte, die Umsetzung der strategischen Planung sowie die Entwicklung und Pflege der Führungskultur in der Gemeindeverwaltung. Da sich dieses Instrument bestens bewährt hat und Teil der gelebten Führungskultur in der Gemeindeverwaltung Risch geworden ist, erachtet es der Gemeinderat als richtig, das Instrument der Geschäftsleitung in der Gemeindeordnung festzuschreiben.

Art. 14

Gemeinbeschreiberin oder Gemeinbeschreiber

Die Aufgaben der Gemeinbeschreiberin oder des Gemeinbeschreibers sind im kantonalen Gemeindegesetz geregelt. Weitere untergeordnete Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats und weiteren gemeindlichen Erlassen. Der Funktion der Gemeinbeschreiberin oder des Gemeinde-

schreibers kommt in der Gemeinde Risch eine wichtige Stellung zu. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Gemeinderatssitzungen teil und führt die Geschäftsleitung. Dadurch ist sie oder er die Schnittstelle zwischen der strategischen Führungsebene und der Ebene der operativen Umsetzung. Aufgrund des Überblicks über die Verwaltungstätigkeiten kann die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber Abläufe koordinieren und allfällige verwaltungsinterne Friktionen frühzeitig erkennen. Der Gemeinderat erachtet es daher als wichtig, die Funktion und die wichtigsten Aufgaben der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers in der Gemeindeordnung festzuhalten. Dies sind unter anderem die Führung der Stabstelle des Gemeinderats, die Sicherstellung der korrekten Verwaltungsabläufe sowie der Vorsitz der Geschäftsleitung (vgl. Art. 13 Abs. 1).

Zu Abs. 1 lit. d: Weiter ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber dafür verantwortlich, dass in Bezug auf die Einhaltung der strategischen Planung des Gemeinderats die regelmässige Berichterstattung gemäss Art. 12 Abs. 3 erfolgt. Die Überprüfung der Einhaltung der strategischen Planung erfolgt indessen nicht durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber alleine, sondern durch den Gemeinderat und/oder weitere geeignete, vom Gemeinderat festzulegende Stellen oder Personen.

Zu Abs. 1 lit. e: Als zusätzliche Aufgabe über die gesamte Gemeindeverwaltung wird der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die Sicherstellung der Dokumentierung und Archivierung der gemeindlichen Verwaltungsvorgänge übertragen. Selbstverständlich haben die zuständigen Personen in den einzelnen Ressorts diese Dokumentierung und Archivierung vorzunehmen, die Sicherstellung und die entsprechenden Weisungen erfolgen jedoch durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber. Neben den entsprechenden Anweisungen ist auch die Überprüfung der Dokumentierung und Archivierung im Rahmen der Sicherstellung durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber zu gewähren.

Zu Abs. 2: Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber in ihrer oder seiner Tätigkeit mit diversen Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung zusam-

menarbeiten muss, welche aufgrund des Ressortprinzips nicht direkt der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber unterstellt sind, wird zuhanden der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers die sach- oder fallbezogene Weisungsbefugnis definiert. Damit wird sichergestellt, dass den diversen Mitarbeitenden in den verschiedenen Ressorts bekannt und klar ist, dass die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber in den ihr bzw. ihm zugewiesenen Bereichen Weisungen erteilen darf.

D. Kommissionen

Art. 15 Zusammensetzung von Kommissionen

Diese Bestimmung gibt dem Gemeinderat eine Leitlinie vor, gemäss welcher er die Kommissionen zu besetzen hat. Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass in den Kommissionen Personen mit entsprechendem Fachwissen Einsitz nehmen. Die Qualität der Kommissionsergebnisse hängt massgeblich von den Fähigkeiten der Kommissionsmitglieder und der Konstellation in der Kommission ab. Der Gemeinderat geht jedoch davon aus, dass in den meisten Fällen eine Kommission nicht als reines Expertengremium zusammengestellt wird, sondern dass auch entsprechendes Wissen, welches „rischspezifisch“ vorhanden ist, durch die Kommissionsmitglieder einzubringen ist. Auf die Voraussetzung des Wohnsitzes in der Gemeinde Risch wird aber bei Kommissionen – mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission – bewusst verzichtet, so dass auch Personen, welche nicht in Risch wohnen, bei Bedarf in Kommissionen berufen werden dürfen.

Art. 16 Rechnungsprüfungskommission

Für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen gemäss Gesetz keine besonderen fachlichen Anforderungen vorausgesetzt werden, da nach § 6 GG jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar ist. Der Gemeinderat erachtet die Grösse der Kommission mit drei Mitgliedern als sinnvoll und ausreichend. Die gesetzlichen Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission sind in § 94 GG geregelt. Nach § 94 Abs. 3 GG kann die Rechnungsprüfungskommission mit weiteren Aufgaben und Befugnissen betraut werden. Dadurch kann eine Rechnungsprüfungskommission durch Beschluss an einer Gemeindeversammlung an einer Urnenabstimmung auch Aufgaben einer Geschäftsprüfungskommission wahrnehmen.

Da die Rechnungsprüfungskommission aufgrund ihrer faktischen fachlichen Fähigkeiten dafür geeignet ist, Geschäfte, welche die Gemeindefinanzen betreffen, zu untersuchen und zu beurteilen, soll die Rechnungsprüfungskommission in bestimmten Fällen eine Sonderprüfung von Sachverhalten durchführen können. Mit dem einzuführenden Instrument der Sonderprüfung kann die Rechnungsprüfungskommission ergänzend zur Rechnung und zum Budget auch Geschäfte und Vorgänge auf deren Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Wirksamkeit hin überprüfen. Diesbezüglich muss sie jedoch den Auftrag durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung erhalten. Der Überprüfungsumfang einer Sonderprüfung beschränkt sich bewusst auf die finanzrelevanten Themen der Rechnungsprüfungskommission und ist aufgrund dessen auch so definiert. Dies entspricht auch den fachlichen Kenntnissen der Kommissionsmitglieder.

Zu lit. c und d: In dieser Bestimmung wird das Antragsrecht der Rechnungsprüfungskommission auf Durchführung einer Sonderprüfung geregelt. Sollte die Rechnungsprüfungskommission im Rahmen ihrer Arbeiten Probleme, Unregelmässigkeiten oder andere Vorgänge feststellen, welche sie überprüfungswürdig hält und welche über den in § 94 Abs. 2 GG festgehaltenen Aufgabebereich hinausgeht, so kann sie beim Gemeinderat einen Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung stellen. Mit diesem Instrument kann die Rechnungsprüfungskommission sehr wirkungsvoll auf vermutete Probleme oder Missstände hinweisen. Sollte der Gemeinderat den Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung ablehnen, so besteht die Möglichkeit, der Rechnungsprüfungskommission einen entsprechenden Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung an die Gemeindeversammlung zu stellen (Art. 16 lit. d). Der Gemeinderat kann sich in der Einladung zur Gemeindeversammlung oder an der Gemeindeversammlung selber zum Antrag der Rechnungsprüfungskommission auf Sonderprüfung äussern und eine Abstimmungsempfehlung abgeben. Ebenfalls kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einen Gegenantrag unterbreiten. Die beiden eingeführten Antragsrechte der Rechnungsprüfungskommission (Art. 16 lit. c und d) haben eine Alarmierungs- und Überwachungsfunktion und sollen bei Bedarf als wirkungsvolle Kontrollmechanismen eingesetzt werden können.

Art. 17

Grundstückgewinnsteuerkommission

Die Grundstückgewinnsteuerkommission erledigt bereits heute selbständig die anfallenden Grundstückgewinnsteuerfälle. Die Bearbeitung der Grundstückgewinnsteuerfälle ist zusammen mit der Erledigung des Notariatswesens seit 2007 mit der Gemeinde Cham zusammengelegt. Die Grundstückgewinnsteuerkommission ist gemäss § 201 des Steuergesetzes des Kantons Zug die massgebende Veranlagungsbehörde. Bereits in der Vergangenheit wurde der Grundstückgewinnsteuerkommission in der gemeindlichen Kommissionsverordnung die Kompetenz eingeräumt, die Gemeinde in Einschätzungs-, Einsprache- sowie Beschwerdeverfahren zu vertreten. Diese wichtige Kompetenzübertragung soll in der Gemeindeordnung festgehalten werden. Der Gemeinderat erachtet die Übertragung der Kompetenz zur Erledigung der Beschwerden an die Kommission als vorteilhaft und richtig, da die Bearbeitung der Grundstückgewinnsteuerfälle so organisatorisch von den übrigen Verwaltungsarbeiten der Gemeinde getrennt werden. Allfällige Einflussnahmen in Bezug auf die Resultate eines Grundstückgewinnsteuerverfahrens werden so erschwert, da der Gemeinderat oder weitere Personen in der Verwaltung keinen Einfluss auf das Grundstückgewinnsteuerverfahren nehmen können.

E.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 18

Übergangsbestimmungen

Zu Abs. 1: Da die vorliegende Gemeindeordnung während einer Legislaturperiode in Kraft gesetzt wird, wird mit dieser Übergangsbestimmung festgelegt, dass die in Art. 10 Abs. 2 lit. b festgelegte Finanzkompetenz nur anteilmässig auf die Dauer der laufenden Legislaturperiode anwendbar ist.

Zu Abs. 2: Die Gemeindeversammlung hat am 27. November 2018 zwei Beschlüsse gefasst, welche mit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung obsolet geworden sind, weil die gleichen Regelungen neu in der Gemeindeordnung enthalten sind: Es ist dies einerseits die Kompetenz des Gemeinderats, während der laufenden Legislatur Handänderungen und Dienstbarkeiten im Umfang von maximal 1.5 Millionen Franken abschliessen zu dürfen. Andererseits ist auch der Beschluss betreffend Rahmenkredit für den Kauf von Grundstücken des Verwaltungsvermögens über 1.5 Millionen Franken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeordnung aufzuheben.

Zu Abs. 3: Die vorgenannten Bestimmungen machen nur Sinn bis zum Ablauf der angebrochenen Legislaturperiode. Damit dieser später unnötige Gesetzestext nicht über Jahre oder Jahrzehnte in der Gemeindeordnung steht, wird die Auflösung dieses Schlusstitels per 31. Dezember 2022 (Ablauf der Legislaturperiode) festgelegt. Bei einem Nachführen der Gemeindeordnung kann ohne weiteren Beschluss auf Art. 18 verzichtet werden.

III. **Aufhebung von Erlassen**

Zu Ziff. 1: Die Ausgabekompetenzen werden neu in der Gemeindeordnung (Art. 8 bis 10 und Anhang) geregelt. Die Zuständigkeitsordnung für Ausgaben und Beschlüsse der Einwohnergemeinde Risch vom 28. Juni 1982 ist daher aufzuheben.

5. **Abstimmungsempfehlung**

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, die Gemeindeordnung aus folgenden Gründen anzunehmen:

- Die Gemeindeordnung regelt in 18 Artikeln die wesentlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten innerhalb der Gemeinde Risch.
- Die Gemeindeordnung ist bewusst schlank und knapp abgefasst, damit sie möglichst lesbar und einfach anzuwenden ist.
- Mit der Gemeindeordnung werden die Finanzkompetenzen auf ein vergleichbares Mass, so wie es in anderen Zuger Gemeinden feststeht, angehoben. Damit werden die letztmals im Jahr 1982 festgelegten Finanzzuständigkeiten den aktuell geltenden Verhältnissen angepasst.
- Mit der Annahme der Gemeindeordnung wird der Verpflichtung im Gemeindegesetz nachgekommen, eine Gemeindeordnung zu erlassen.

6. **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie die Gemeindeordnung Risch vom 5. März 2019 annehmen?

Weitere Informationen

Webseite Gemeinde Risch:
www.rischrotkreuz.ch, Stichwortsuche
„Gemeindeordnung“



Beilage

Den Abstimmungserläuterungen ist die Gemeindeordnung (Erlass, ohne Kommentar) als Beilage beigefügt.

Gemeinde Risch



Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, die Gemeindeordnung anzunehmen.

Gemeinde Risch

Zentrum Dorfmatte 6343 Rotkreuz Telefon 041 798 18 18
www.rischrotkreuz.ch